

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1968

Nummer 6

Glieder-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	1. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	22
20302 205	1. 2. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.)	22

20302

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit
der Polizeivollzugsbeamten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Vom 1. Februar 1968**

Auf Grund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1965 (GV. NW. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. In § 3 wird als Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bei geschlossenen Einsätzen ist auch die Zeit der An- und Rückfahrt Arbeitszeit. Die infolge solcher Einsätze über fünfzig Stunden wöchentlich hinaus geleistete Arbeitszeit ist in vollem Umfang auszugleichen.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. In § 4 Abs. 2 ist das Wort „sechsfünfzig“ durch das Wort „vierundfünfzig“ zu ersetzen.
5. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zeit von null bis sechs Uhr gilt nicht als Rufbereitschaft, es sei denn, daß die Polizeivollzugsbeamten während dieser Zeit aus dienstlichen Gründen einsatzbereit gehalten werden.“
6. In § 10 Abs. 1 wird als Satz 3 eingefügt:
„In Einzelfällen kann auch der Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung für einzelne oder eine beschränkte Anzahl von Beamten eine andere Anordnung treffen; dies gilt auch für im Wechseldienst eingesetzte Polizeivollzugsbeamte.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Arbeitszeitverordnung für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht werden.

Düsseldorf, den 1. Februar 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1968 S. 22.

20302

205

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit
der Polizeivollzugsbeamten des Landes
Nordrhein-Westfalen
(AZVOPol.)
Vom 1. Februar 1968**

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1968 (GV. NW. S. 22) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1965 (GV. NW. S. 93) in der vom 1. März 1968 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich

aus Artikel I der Änderungsverordnung vom 1. Februar 1968 (GV. NW. S. 22) ergibt.

Düsseldorf, den 1. Februar 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des
Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.)
in der Fassung vom 1. Februar 1968**

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt vierundvierzig Stunden in der Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an diesem Wochentag zu leisten gewesen wären.

(2) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit oder die Dauer einer Dienstschrift darf neun Stunden nicht überschreiten. Der Innenminister kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern.

(3) Die Ausbildung gilt als Arbeitszeit.

§ 2

Mehrarbeit in besonderen Fällen

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfordern.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren. Eine erhebliche Mehrbeanspruchung liegt vor, wenn mehr als sechs Stunden über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst geleistet worden ist; die fünfzig Stunden übersteigende Arbeitszeit ist in vollem Umfang auszugleichen. Als Mehrarbeit sind nur volle Stunden anzurechnen.

(3) Bei geschlossenen Einsätzen ist auch die Zeit der An- und Rückfahrt Arbeitszeit. Die infolge solcher Einsätze über fünfzig Stunden wöchentlich hinaus geleistete Arbeitszeit ist in vollem Umfang auszugleichen.

(4) Die Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 3

Bereitschaftsdienst

(1) Wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung es zwingend erfordern, kann Bereitschaftsdienst angeordnet werden. Diese Voraussetzung ist nicht erforderlich für die Anordnung des Bereitschaftsdienstes in der Bereitschaftspolizei und den Landespolizeischulen.

(2) Besteht der Dienst ganz oder teilweise in Bereitschaft, so kann die wöchentliche Arbeitszeit um die Hälfte der auf den Bereitschaftsdienst entfallenden Zeit verlängert werden; sie darf jedoch vierundfünfzig Stunden nicht überschreiten.

(3) Für die Bereitschaftspolizei und die Landespolizeischulen kann Bereitschaftsdienst über die in Absatz 2 bestimmte Zeit hinaus angeordnet werden, wenn die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung es zwingend erfordern. Für den über diese Zeit hinausgehenden Bereitschafts-

dienst ist Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren. Die Dienstbefreiung beträgt ein Drittel der die in Absatz 2 bestimmte Zeit übersteigenden Arbeitszeit. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) Werden Polizeivollzugsbeamte während des Bereitschaftsdienstes dienstlich tätig, so ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit in vollem Umfange auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 4

Rufbereitschaft

Polizeivollzugsbeamte, die sich im Interesse des Dienstes außerhalb der Dienststunden in ihrer Wohnung oder sonst jederzeit erreichbar bereithalten müssen, leisten Rufbereitschaft. Innerhalb vier Wochen dürfen Polizeivollzugsbeamte nur für die Dauer einer Woche zur Rufbereitschaft herangezogen werden. Die Zeit der Rufbereitschaft ist zu einem Fünftel durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen. § 3 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Rufbereitschaft in einer Gemeinschaftsunterkunft

Für die Polizeivollzugsbeamten, die nach § 188 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gilt diese Unterkunft als Wohnung. Die Zeit von null bis sechs Uhr gilt nicht als Rufbereitschaft, es sei denn, daß die Polizeivollzugsbeamten während dieser Zeit aus dienstlichen Gründen einsatzbereit gehalten werden.

§ 6

Verkürzte Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten, die kraft Rechtsvorschrift nicht während der gesamten allgemein oder im Einzelfall vorgeschriebenen Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen, ist auf die zulässige Zeit zu verkürzen.

§ 7

Pausen

Die tägliche Arbeitszeit der nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten ist durch eine Pause von wenigstens einer halben Stunde zu unterbrechen. Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 8

Dienstfreie Zeiten

(1) Den Polizeivollzugsbeamten sollen wöchentlich möglichst zwei aufeinanderfolgende dienstfreie Tage gewährt werden. Jeder Polizeivollzugsbeamte hat im Monat An-

spruch auf wenigstens einen dienstfreien Tag an einem Sonntag, in den übrigen Wochen, jeweils auf einen dienstfreien Werktag; hiervon darf nur ausnahmsweise aus zwingenden dienstlichen Gründen mit der Maßgabe abgewichen werden, daß der dienstfreie Tag später zu gewähren ist.

(2) Wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, ist der Tag vor Ostern dienstfrei. Unter den gleichen Voraussetzungen endet der Dienst an den Tagen vor Neujahr, Pfingsten und Weihnachten um zwölf Uhr, soweit nicht diese Tage ohnehin dienstfrei sind.

(3) Polizeivollzugsbeamten, die zu den nach Absatz 2 dienstfreien Zeiten oder an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, Dienst leisten müssen, soll in angemessener Zeit entsprechende Dienstbefreiung gewährt werden.

(4) Für andere Tage darf Dienstfreiheit nur vom Innenminister, in Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, vom Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung angeordnet werden.

§ 9

Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und Dienststundenregelung

(1) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der nicht im Wechseldienst eingesetzten Polizeivollzugsbeamten richten sich nach der für die Verwaltungsbeamten getroffenen jeweiligen Regelung. Der Innenminister kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden muß. In Einzelfällen kann auch der Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung für einzelne oder eine beschränkte Anzahl von Beamten eine andere Anordnung treffen; dies gilt auch für im Wechseldienst eingesetzte Polizeivollzugsbeamte.

(2) Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung und der Dienststundenregelung sind nach Maßgabe dieser Verordnung durch den Leiter der Polizeibehörde oder der Polizeieinrichtung zu regeln; dabei ist der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst Rechnung zu tragen.

§ 10

Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung trat am 1. Mai 1965 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Artikel II der Änderungsverordnung vom 1. Februar 1968 (GV, NW, S. 22).

— GV, NW, 1968 S. 22.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.